

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Band:** 15 (1955-1956)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Lehrer und Berufshaftpflicht : Schul-Unfallversicherung  
**Autor:** G.D.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355897>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir meinen gelegentlich, dem Schüler Anstrengungen ersparen zu müssen, die er im Grunde gerne leisten würde. Das gilt auch für den Orthographieunterricht. Sicher wird dieser nie die Lieblingsbeschäftigung unserer Schüler sein. Aber daß sie uns mit der inneren Bereitschaft entgegenkommen, auch hier zu lernen, das ist nicht zu bezweifeln, Dieser Bereitschaft wollen wir unsererseits mit ernster Beharrlichkeit, didaktischem Geschick, Geduld und viel guter Laune begegnen.

Die Untersuchung der Rekrutenarbeiten bestärkt unsere Überzeugung, daß die Volksschule recht wohl imstande ist, der Jugend eine brauchbare Grundlage für die Beherrschung der Rechtschreibung ins Leben mitzugeben.

## **Lehrer und Berufshaftpflicht**

### *Schul-Unfallversicherung*

Mit dem Antritt einer Lehrstelle übernimmt der Lehrer bezüglich der Haftpflicht gegenüber seinen Untergebenen eine große Verantwortung. Kaum daß jeder Lehrer stets der Tragweite seiner diesbezüglichen Verantwortung bewußt ist. Angeregt durch eine Reihe von Artikeln in der «SLZ» vom 21. Oktober letzthin, findet es der Vorstand des BLV für wichtig genug, diesen Fragenkomplex auch in unserem kantonalen Schulblatt zu behandeln. Zweck dieser Zeilen ist, sowohl die Lehrer als auch die Schulräte auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, alle Vorkehrungen rechtzeitig anzuordnen.

Wenn von der Haftpflicht des Lehrers gesprochen wird, so sind im wesentlichen zwei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten, nämlich:

1. die Haftpflicht, die aus der Überschreitung der Strafkompetenz entstehen kann, und
2. die Haftpflicht, die sich aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergibt.

Der Lehrerberuf erheischt viel Geduld, heutzutage mehr denn je. So kann es vorkommen, daß des Lehrers unbeherrschte Hand, je nachdem er ein weicher oder aber ein harter, sich durchsetzender Typ ist, sich einmal an deplacierter Stelle festsetzt. Meistens geschieht dies in der besten Absicht, den Schüler aufzurütteln. Und doch ist es falsch. Nicht nur verbietet § 24 der geltenden Schulordnung die Körperstrafe ausdrücklich; diese ist an sich unpädagogisch und aus diesem Grunde zu verwerfen. Eine körperliche Züchtigung, vom Lehrer oder vom Vater vorgenommen, ist zweierlei. Es ist zwar durchaus denkbar, daß «eine Ohrfeige, zur rechten Zeit» vom Lehrer verabreicht, ihre gute Wirkung haben kann. Unser Volk ist im allgemeinen diesbezüglich nicht so zimperlich. Beweis dafür mögen die Ergebnisse des Aufsatzthemas der letztjährigen Rekrutenprüfungen sein. Das Thema lautete: «Die schweizerische Schule in der Sicht des Zwanzigjährigen». Dabei konnte ein Erlebnis, eine Beschreibung oder ein gesamtschweizerisches Thema gewählt werden. Die Stimmen sind überwiegend, die für eine feste, Respekt einflößende Disziplin und für eine straffe Führung eintreten. Viele bekennen, daß «die Ohrfeige zur rechten Zeit» gut getan habe, und viele

andere bedauern, daß dieselbe bei ihnen ausgeblieben ist! Dennoch kann es sich nicht darum handeln, hier für die körperliche Züchtigung einzutreten; sie kann und soll in der Schule durch bessere Mittel ersetzt werden. Zudem sind die bezüglichlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sehr streng. Tätlichkeiten ohne Schädigung des Körpers oder der Gesundheit ziehen, wenn geklagt wird, unweigerlich Haft oder Buße nach sich (Art. 126 StGB), Körperverletzung auf Antrag schon Gefängnis (Art. 123), und wenn gar auf Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes erkannt wird (Art. 134), so ist die Strafe Gefängnis — nicht unter einem Monat. In solchen Fällen verlangt das Gesetz Klage von Amtes wegen. Zu den strafrechtlichen Folgen können sehr empfindliche zivilrechtliche in der Form von Genugtuung, Schadenersatz, Schmerzensgeld, Heilungskosten usw. treten, ganz abgesehen von den Gerichtsgebühren, Umtrieben und den Forderungen der Anwälte. Dabei ist wichtig, zu wissen, daß ein strafrechtlicher Entscheid für den Zivilrichter gar nicht verbindlich ist; so kann es sehr gut möglich sein, daß ein Lehrer, der vom Strafrichter freigesprochen wurde, vom Zivilgericht zur finanziellen Haftpflicht herangezogen werden kann («SLZ»). In der erwähnten Nummer der «Lehrerzeitung» wird angesichts der Strenge des StGB bezüglich der körperlichen Züchtigung mit Recht das Befremden ausgedrückt gegenüber der oft unverständlichen Milde, welche Verkehrssünder und Sittlichkeitsverbrecher vor dem Richter erfahren.

Und wie steht es nun mit der Haftpflicht des Lehrers, die sich aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben kann? Gefahren lauern überall. Der Pausenplatz ist nicht ungefährlich. Klar ist, daß der Lehrer da sein muß während der Pause; aber sein Auge reicht manchmal nicht überall hin. Ein naturkundlicher Lehr- und Beobachtungsausflug kann eigentlich nur dann voll ausgenutzt werden, wenn der Lehrer die Möglichkeit hat, mit kleinen Schülergruppen zu arbeiten. Wenn seine Klasse aber 20, 30 oder mehr Schüler zählt, hat das zur Folge, daß eine größere Anzahl Kinder nicht unmittelbar beaufsichtigt ist. Die Folgen, die daraus entstehen können, sind in der Sicht der Haftpflicht des Lehrers unabsehbar. Auf der ein- oder gar mehrtägigen Schulreise sind die Gefahren Legion. Der Verfasser dieser Zeilen erinnert sich lebhaft, als blutjunger Lehrer mit seiner ganzen Oberschule das 3000 m hohe Lenzerhorn bestiegen zu haben. Wohl hatte ich alle notwendig scheinenden Maßnahmen ergriffen: die Ersteigung steiler Halden in großer Gruppe war geübt worden, die Gefahren waren genau besprochen und die gefährlichen Stellen bezeichnet worden; es waren scharfe Verhaltensmaßnahmen aufgestellt und geübt worden; ich kannte die verschiedensten Aufstiegsrouten aus mehrfacher Erfahrung; keine der Eltern hatten irgendeinen Einwand gegen den Plan erhoben. So zogen wir an einem strahlenden Oktobertag frohgemut und erwartungsvoll aus. Auf 2500 m angelangt, erklärten verschiedene der größeren Mädchen, um keinen Preis höher steigen zu dürfen! Ich ordnete an, daß sie an geeigneter Stelle auf unsere Rückkehr warten sollten. Somit waren diese Kinder meiner Aufsicht völlig entglitten. Dabei war der Grat auf der Südwestseite wohl bewachsen und wenig gefährlich; auf der Nordostseite fällt er aber schroff und tief ab! Bis zu unserer Rückkehr würden mindestens 2 Stunden verfließen, das wußten wir alle. Nun, das Wagnis, das ich damals durchaus

nicht als ein solches ansah, glückte voll und ganz, dank der guten Vorbereitung. Wir genossen einen herrlichen und unvergeßlichen Tag. Aber heute denke ich nur mit Schrecken an das Abenteuer zurück. Es hätte ebensogut anders werden können, und dann wäre der Lehrer trotz seiner Umsicht belangt worden; denn niemand konnte garantieren, daß sich die Kinder auf der Tour tatsächlich an die erhaltenen und geübten Weisungen halten werden.

In diesem Zusammenhang sei zweier Urteilsbegründungen außerkantonalen Gerichte Erwähnung getan. In einem Fall heißt es: «... Wie die allgemeine Lebenserfahrung lehrt, führen Untergebene oft die erhaltenen Befehle nicht oder nicht richtig aus. Der Beschwerdeführer mußte deshalb damit rechnen, daß auch F. möglicherweise nicht tun werde, was ihm befohlen war. Er war verpflichtet, dafür zu sorgen, daß gehorcht werde, und durfte nicht nachlassen, bis er sah, daß es geschah.»

Im anderen Falle lesen wir: «... Selbst wenn Z (die verunfallte Schülerin) den Befehl gehört hat (was in dubio pro reo angenommen werden kann, obgleich von den befragten Schülern bloß eine einzige ein Verbot dieser Art gehört haben will), mußte X (der verantwortliche Lehrer) mit der Bereitschaft der Schüler rechnen, dieses Verbot zu mißachten.» («SLZ.»)

Aus diesen Zitaten ist ersichtlich, daß Verbote und Warnungen durchaus zweckmäßig und empfehlenswert sind, daß sie aber nicht genügen. Es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß sie von allen Kindern richtig verstanden und lückenlos befolgt werden. Das scheint selbstverständlich zu sein; wer aber öfters größere Reisen mit 30 und 40 Kindern unternommen hat, weiß besser, daß es keine Kleinigkeit ist, sich in jeder Lage vollständig durchzusetzen. Im Zeitalter des motorisierten Verkehrs erhöhen sich die Gefahren ins Ungeahnte. Der Lehrer schickt z. B. das Kind, welches ein Buch oder ein Heft daheim vergessen hat, nach Hause, um es holen zu lassen. Es benutzt dabei sein Velo und verursacht einen Unfall; der Lehrer ist zur finanziellen Haftpflicht herangezogen worden! Der Gang zur Turnhalle oder zur Badanstalt ist derart mit Gefahren «gepflastert», daß sich die Lehrer da und dort weigern, denselben zu tun!

Überblicken wir das Gesagte, so steht einmal fest, daß der Lehrer hinsichtlich der *Strafkompetenzen* wie der *Aufsichtspflicht* seine Anordnungen mit der größten Sorgfalt treffen muß. Er hat sich ferner zu vergewissern, daß dieselben von allen Kindern *verstanden und befolgt* werden. Warnungen der Schüler vor Unvorsichtigkeiten, Verbote und dergleichen sind insofern bedeutungsvoll, als ihre Mißachtung durch die Schüler deren Selbstverschulden herbeiführen kann, was geeignet ist, die Schadenersatzpflicht des Lehrers zu ermäßigen oder aufzuheben. Es ist aber zu beachten, daß *Selbstverschulden der Schüler ganz oder teilweise wegfallen kann, wenn sie wegen ihrer Jugendlichkeit noch nicht die genügende Einsicht in die betreffenden Gefahren besitzen können.*

Ein wirksamer Schutz des Lehrers ist auf alle Fälle eine *Haftpflichtversicherung*<sup>1</sup>. Sie schützt den Lehrer gegen die Belangung durch Schaden-

<sup>1</sup> Der Schweizerische Lehrerverein (Präsident Herr Th. Richner; Sekretariat Beckenhofstr. 31, Zürich) und der Katholische Lehrerverein der Schweiz (Präsident Herr Jos. Müller, Regierungsrat, Flüelen) sind in der Lage, Vergünstigungsverträge für den Abschluß einer *Lehrer-Haftpflichtversicherung* zu offerieren.

ersatz- und Genugtuungsforderungen der verunfallten Schüler und deren Eltern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, zu wissen, daß, trotz Bestehens einer Schüler-Unfallversicherung der Gemeinde, der Lehrer gleichwohl auf Schadenersatz und Genugtuung belangt werden kann. Die Schüler-Unfallversicherung schützt also den Lehrer nicht. Trotzdem liegt es auch im Interesse der Gemeinden, möglichst weitgehende *Schüler-Unfallversicherungen* abzuschließen. Als Schulträgerin und Besitzerin des Schulhauses und der Einrichtungen auf dem Schulplatz, auf dem Turnplatz, im Turnlokal usw. haftet die Gemeinde ihrerseits wiederum in vielfacher Hinsicht, und wie froh wird eine Familie sein, wenn im Falle des Eintretens eines schlimmen Ereignisses wenigstens die finanzielle Not gemildert oder gelindert werden kann, was der Fall ist, wenn leistungsfähige Versicherungsverträge bestehen. In allzuvielen Schulen unseres Kantons kennt man die Schul-Unfallversicherung noch nicht. Wir ersuchen alle betreffenden Schul- und Gemeindebehörden, aber auch alle Kollegen sehr, dahin zu wirken, daß der Abschluß einer *Pauschal-Unfallversicherung für Schüler und Lehrer* (bei angemessenen Versicherungsleistungen) nicht länger unterlassen wird. Die meisten Versicherungsgesellschaften werden in der Lage und gerne bereit sein, entsprechende Offerten zu unterbreiten. Die jährlichen Prämien sind, verglichen mit den für Gemeinde und Eltern möglichen Risiken, nicht sehr hoch. Wenn dann noch eine Verteilung des Beitrages auf Gemeinde und Eltern (eventuell zu gleichen Teilen) erfolgt, so ist er für beide Teile tragbar. Gemeinden und Eltern, die solche Versicherungen abgeschlossen haben, möchten diese wohl kaum mehr missen.

Es besteht für Graubünden ein *Gesetz* über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 (zu beziehen bei der Kant. Druckschriftenzentrale, Chur), das wir in diesem Zusammenhang zur Kenntnisnahme dringend empfehlen.

Trotz alledem wollen wir aber einen weiteren Punkt nicht aus dem Auge verlieren; schließlich ist er der entscheidendste von allen: Jedes harte Geschehen, das einen treffen mag, läßt der Herr zu. Mit unserm menschlichen Auge sehen wir oft dessen Sinn nicht ein. Im Lichte des Glaubens wird es verklärt. Festes Gottvertrauen spornt uns zu gewissenhaftester Pflichterfüllung an, läßt uns aber auch nicht verzweifeln, wenn Schatten auf unser Werk sich senken.

G. D. S.

\* \* \*

#### *Mitteilung an die Konferenz-Vorstände*

Allen Konferenz-Präsidenten wird in nächster Zeit auch ein *Sonderdruck über Schule und Haftpflicht* zugehen. Wir bitten, in einer der nächsten Konferenzen auf das Problem der Unfall- und Haftpflichtversicherungen in der Schule hinzuweisen und alle Kollegen zu veranlassen, zusammen mit den Schulbehörden in dieser Richtung zu wirken.

Der Vorstand des BLV.